

**Verordnung der Gemeinde Schonungen über das Einschränken des freien  
Umherlaufens von großen Hunden und Kampfhunden  
(Hundeverordnung – HundeV) vom 20.01.2023**

Gemeinderatsbeschluss vom 17.01.2023

Bekanntmachung im amtl. Gemeindeblatt Nr. 3 vom 27.01.2023

Die Gemeinde Schonungen erlässt aufgrund des Art. 18 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Landesstraf- und Verordnungsgesetzes auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz –LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 27 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende

**Verordnung:**

**§ 1 Verordnungszweck**

Diese Verordnung beschränkt zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum sowie zur Erhaltung der öffentlichen Reinlichkeit das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden.

**§ 2 Anleinplicht, Betretungsverbot**

- (1) Für Kampfhunde gilt zu jeder Tages- und Nachtzeit eine Anleinplicht für alle öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet. Die Regelung über das generelle Betretungsverbot nach Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Für große Hunde gilt zu jeder Tages- und Nachtzeit eine Anleinplicht für alle öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen der Gemeinde Schonungen. Die Regelung über das generelle Betretungsverbot nach Absatz 3 bleibt unberührt.
- (3) Kampfhunde und große Hunde dürfen Kinderspielplätze nicht betreten. Auch das Mitführen an der Leine ist in diesen Bereichen nicht gestattet.

**§ 3 Allgemeines Verhalten**

- (1) Die Hundehalter bzw. die zum Ausführen des Hundes beauftragten Personen haben dafür zu sorgen,
  - a) dass Straßen, Wege und Grünanlagen nicht durch Hundekot verunreinigt werden. Die Verunreinigungen sind sofort ordnungsgemäß zu beseitigen;
  - b) dass andere Personen sowie andere Hundehalter bzw. deren Hunde nicht gefährdet, geschädigt, bedroht oder belästigt werden;
  - c) dass sich der Hund beim freien Ausführen außerhalb der geschlossenen Ortschaft stets in Ruf- und Sichtweite der ausführenden Person aufhält;
  - d) dass Hunde nicht unbeaufsichtigt umherlaufen; insbesondere sind obige Buchst. a) und b) zu beachten.

- (2) Klingel und Briefkästen am Grundstück eines Hundehalters sind nach Möglichkeit so anzubringen, dass Besucher durch Hunde nicht bedroht oder verletzt werden können.
- (3) Bei minderjährigen Hundehaltern sind die Erziehungsberechtigten für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung verantwortlich.

#### **§ 4 Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Anleinplicht verpflichtet den Hundeführer, vor Betreten der Verbotsbereiche dem Hund eine Leine anzulegen und in den Verbotsbereichen ständig an der Leine zu führen. Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von maximal 2 Metern nicht überschreiten. Die Leine muss mit einem schlupfsicheren Halsband oder einem schlupfsicheren Geschirr verbunden sein, aus dem ein selbstständiges Entweichen des Hundes ausgeschlossen ist.
- (2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist. Die in der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-I) in der jeweils gültigen Fassung geregelten Vermutungen über die Eigenschaft als Kampfhund finden Anwendung.
- (3) Große Hunde sind erwachsene Hunde, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen. Abzustellen ist auf das individuelle Maß des Hundes, unabhängig davon, welche Größe ausgewachsene Hunde der betreffenden Rasse regelmäßig erreichen. Hierzu zählen jedoch stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge.
- (4) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z. B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen und Ähnliches aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze und Pumptracks. Hierunter fallen auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

#### **§ 5 Ausnahmen**

Von § 2 Abs. 1 bis 3 sind ausgenommen:

- 1. Blindenhunde;
- 2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden;
- 3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind;
- 4. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind;
- 5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert;
- 6. Jagdhunde, in Ausübung der Jagd.

### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

1. Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 2 Abs. 1 oder 2 für einen Kampfhund oder großen Hund die Anleinplicht nicht beachtet,
2. als Hundeführer entgegen § 2 Abs. 3 zulässt, dass der mitgeführte Kampfhund oder große Hund einen Kinderspielplatz betritt

### **§ 7 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 18.09.2013 außer Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Schonungen, den 20.01.2023  
Gemeinde Schonungen

Stefan Rottmann  
1. Bürgermeister